

**Satzung
des Marktes Mönchberg
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in
Zusammenhang stehende Amtshandlungen
- Friedhofsgebührensatzung (FGS) -**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist erlässt der Markt Mönchberg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung (FS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das

die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer des Nutzungsrechtes für
 - a) ein Erdreihengrab 614,00 €,
 - b) ein Urnenerdrehengrab 182,00 €,
 - c) ein Erdwahlgrab – 1 Person bis 10 Jahre 245,00 €,
 - d) ein Erdwahlgrab – 2 Personen doppeltief 1.328,00 €,
 - e) ein Erdwahlgrab – 4 Personen doppeltief 2.656,00 €,
 - f) ein Urnenerdwahlgrab 809,00 €,
 - g) ein Urnenwand Platz / Urnenstele Platz 542,00 €.
 - h) eine Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte/in einem besonders gestalteten Urnenfeld 282,00 €.
 - i) eine Hinzubestattung einer Urne in ein Erdwahlgrab 196,00 €.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten a), d) und e) beträgt 30 Jahre. Bei den Grabstätten b), c), f), g), h) und i) beträgt das Nutzungsrecht 10 Jahre (vgl. §28 Friedhofsatzung – FS). Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist gemäß § 13 Abs. 3 Friedhofssatzung (FS) für die Nutzungsarten c) bis i) für 5 oder 10 Jahre möglich. Hierfür wird ein entsprechend anteiliger Betrag der nach Abs. 1 festgesetzten Grabnutzungsgebühr erhoben, berechnet nach dem Verhältnis der Verlängerungszeit (5 bzw. 10 Jahre) zur jeweils festgelegten Gesamtnutzungszeit der Grabart. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich des Erdtransportes innerhalb des Friedhofsbereiches und Bestattungshilfe beträgt
 - a) bei einem Normalgrab 770,00 €,
 - b) bei einem Tiefgrab 850,00 €,

- | | | |
|------|---|-----------|
| (2) | Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Urnengrabes bzw. der Urnenwand einschließlich des Beisetzens der Urne beträgt | |
| | a) bei einer Urnenwand / Urnenstele | 70,00 € |
| | b) bei einem Urnengrab | 100,00 € |
| | c) bei einem Baumurnengrab | 100,00 € |
| (3) | Die Gebühr für das Ausschmücken des Grabes nach der Beerdigung mit dem vorhandenen Blumenschmuck beträgt | 24,00 € |
| (4) | Die Gebühr für sonstige unvorhergesehene Arbeiten wie z.B. das Entfernen einer Grabeinfassung und der Fundamente wird nach Zeitaufwand berechnet und beträgt pro angefangene Stunde | 67,00 € |
| (5) | Die Gebühr für Bagger- bzw. Dumperstunde einschließlich Bediener beträgt pro angefangene Stunde | 89,00 € |
| (6) | Die Gebühr für Sargübernahme bei Überführung von auswärtigen Bestattungs- und Transportunternehmen einschließlich des Auffahrens im Aufbahrungsraum beträgt | 47,00 € |
| (7) | Die Gebühr für die Aufbahrung und Dekoration in der Aussegnungshalle einschließlich Bereitstellung aller erforderlichen Hilfsmittel, Aufstellung der Bestuhlung, Bedienung der Lautsprechanlage, Mitwirkung bei der Trauerfeier, Bestattungshilfe beträgt | 71,00 € |
| (8) | Die Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof einschließlich Sargträger beträgt | 142,00 € |
| (9) | Die Gebühr für das Auslegen der Grabstelle und Abdecken des Erdhügels mit Grünteppich sowie das Bereitstellen zwei gefüllter Sandbehälter beträgt | 53,00 € |
| (10) | Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Kalendertag | 100,00 €. |
| (11) | Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt | 115,00 €. |
| (12) | Die Gebühr für das Aufstellen und Bedienen der Lautsprechanlage am Grab beträgt | 24,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

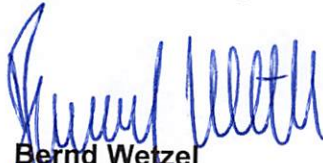
- (1) Die Arbeiten für eine Ausgrabung (Ausbettung) und Umbettung einer Leiche, die nicht vom Markt Mönchberg selbst aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses veranlasst wird, werden nach §5 Bestattungsgebühren abgerechnet.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal, eine Einfriedung oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 38,70 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis zur Umbettung wird eine Gebühr in Höhe von 125,50 € erhoben.
- (4) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts und die Verlängerung eines Nutzungsrechts wird eine Gebühr von 38,70 € erhoben.
- (5) Gedenktafel für das Baumurnenfeld können auf Antrag über die Gemeinde bezogen werden. Hierfür wird eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich entstandenen

Beschaffungskosten gemäß Lieferantenrechnung (Auslagen) zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 38,70 € erhoben. Die Montage ist in der Bearbeitungspauschale mit enthalten. Die Gemeinde kann auf Antrag vorab einen Kostenvoranschlag mitteilen; maßgeblich ist die Endabrechnung.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. November 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Dezember 2012, in Kraft getreten zum 01. Januar 2013 außer Kraft.

Mönchberg, 10.10.2025
Markt Mönchberg


Bernd Wetzel
1. Bürgermeister

